

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 24

Kiel, den 16. Dezember

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen	329
Verwaltungsanordnung zur Regelung von Härten bei der Besteuerung von Dienstwohnungen für Angestellte sowie für Arbeiterinnen und Arbeiter vom 19.11.1991	357
Erhöhung des Pauschalbetrages für Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen	357
Pfarrstellenerrichtungen	358
III. Stellenausschreibungen	358
IV. Personalmeldungen	360

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Kiel, den 26. November 1991

Wir veröffentlichen nachstehend folgende vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 28. August 1991 zum KAT-NEK,
2. Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum KAT-NEK vom 28. August 1991,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. August 1991 zum KArbT-NEK,
4. Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis zum KArbT-NEK vom 28. August 1991,
5. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. August 1991 zum Manteltarifvertrag Auszubildende,
6. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter,
7. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende,
8. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
9. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. August 1991 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
10. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
11. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter,
12. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter,
13. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
14. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende,
15. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gemäß § 33 KArbT-NEK.

Der unter lfd. Nr. 2 genannte Tarifvertrag wurde bisher wegen weitergehender Forderungen nicht vom VKM unterzeichnet, ist aber nach § 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 9.6.1979 (GVOBl. S. 193) uneingeschränkt anzuwenden.

Zur Durchführung der Tarifverträge verweisen wir auf die Rundschreiben Nr. 6/91, 7/91, 8/91 und 9/91 des VKDA-NEK, die auch den Kirchengemeinden zugegangen sind, die nicht Mitglieder des Verbandes sind

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3211 – D II/D 11

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 28. August 1991
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des KAT-NEK**

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum KAT-NEK vom 30. November 1990, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe e erhält die folgende Fassung:

„e) Angestellte, die im Sinne des § 8 Sozialgesetzbuch (SGB) IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder die nebenberuflich tätig sind,“
 - b) In Fallgruppe i wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Fallgruppe j angefügt:

„j) Angestellte in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs.“
 - c) Die Protokollnotiz zu Buchstabe e wird durch folgende Protokollnotizen ersetzt:

„Protokollnotizen zu Buchstabe e:

 1. Für Studierende, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, bleibt ein am 30. September

1991 bestehendes, unter den Geltungsbereich des KAT-NEK fallendes Arbeitsverhältnis, welches am 1. Oktober 1991 fortbesteht, solange von der Vorschrift des § 3 Buchst. e unberührt, wie das Arbeitsverhältnis des Studierenden ununterbrochen bei demselben Anstellungsträger fortgeführt wird.

2. Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Angestellte, die ihre Angestellten-tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; dem Angestellten ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Anstellungsträger dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Angestellte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Einrichtungen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Angestellte, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.“
 - b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Angestellten auf seinen Antrag bekanntzugeben.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„In Dienststellen und Einrichtungen oder in Teilen von diesen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nacharbeit erfordern, muß dienstplanmäßig oder betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.“
 - b) Absatz 7 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Er umfaßt z.B. die Dienststelle oder die Einrichtung in dem Gebäude oder Gebäudeteil, in dem der Angestellte arbeitet.“
5. In § 16b Abs. 3 Unterabs. 1 letzter Halbsatz werden die Worte „in Höhe von 25 v.H. der Überstundenvergütung“ durch die Worte „in Höhe von 25 v.H. der Vergütung einer nicht abgefeierten Überstunde“ ersetzt.

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Anstellungsträger nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. e werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nicht-vollbeschäftigter Arbeitnehmer voll angerechnet.

Ist der Angestellte aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt ein Anstellungsträger eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Anstellungsträger, der von diesem Tarifvertrag erfaßt wird oder diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, so werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet.

(3) Wechselt der Angestellte den Anstellungsträger im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, ohne daß eine Versetzung erfolgt, soll die Zeit der Beschäftigung beim bisherigen Anstellungsträger als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden, sofern das Arbeitsverhältnis nicht aus Verschulden des Angestellten beendet wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte mit Dienstbezügen."

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 bis 6 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Buchstabe e die Worte „die öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen“ ersetzt durch die Worte „die Spitzenverband oder Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sind“; nach dem Wort „anwenden“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Buchstaben f bis i gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen)“ gestrichen.

bb) Buchstabe b wird gestrichen.

cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden,“

dd) Buchstabe d und e werden gestrichen.

ee) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

8. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. d erhält die folgende Fassung:

„d) Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren.“

b) In Nr. 4 Unterabs. 2 Buchst. b werden nach den Worten „§ 50 Abs. 1“ die Worte „und § 50 a“ angefügt.

c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „nach dem 1. Oktober 1988“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Oktober 1988 bis zum 30. September 1991“ ersetzt und nach den Worten „Halbsatz 2“ die Worte „in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) Für Bewährungszeiten nach dem 30. September 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 in der ab 1. Oktober 1991 geltenden Fassung entsprechend.“

d) Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

Der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs besteht auch für ein neues Arbeitsverhältnis. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei demselben Anstellungsträger oder bei den in Nr. 3 Satz 2 genannten Anstellungsträgern länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 2 werden

a) die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung,“ durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,“ ersetzt und

b) den Worten „nach § 50 Abs. 2 Satz 2“ die Worte „und § 50 a“ eingefügt.

10. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:

„§ 33 a
Wechselschicht- und Schichtzulage

(1) Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 200,- DM monatlich.

(2) Der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 8) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn

a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,

aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder

bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,

- b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
- aa) 18 Stunden,
bb) 13 Stunden
geleistet wird.
Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des
- a) Unterabsatzes 1 Buchst. a 120,- DM,
b) Unterabsatzes 1 Buchst. b
- aa) Doppelbuchst. aa 90,- DM
bb) Doppelbuchst. bb 70,- DM
monatlich.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
- a) Angestellte, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
b) Pförtner.
- Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:**
Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden."
11. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Arbeitsstunden, die der Angestellte darüber hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Angestellte für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.“
- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz:
Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. e wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. f wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
13. Dem § 36 Abs. 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Angestellten kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden.“
14. § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 erhält die folgende Fassung:
„Krankenbezüge werden nicht gezahlt
- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Anstellungsträger oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge im Sinne des Satzes 1 an. Beträge, die als Krankenbezüge über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Anstellungsträger über.“
15. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Unterabsätze 1 und 2 werden ein Unterabsatz; in Satz 2 dieses Unterabsatzes werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
b) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
„Zeiten in einem Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.“
16. Dem § 40 wird der folgende Satz angefügt:
„Aufwendungen aus Anlaß dauernder Anstaltsunterbringung (§ 9 der Beihilfevorschriften des Bundes) sind nicht beihilfefähig.“
17. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 11 Satz 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
18. In § 43 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsort“ die Worte „oder zwischen zwei auswärtigen Geschäftsorten“ eingefügt.
19. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
b) In Nr. 4 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ und die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Worte „aus einem in § 63 Abs. 5 Satz 3 Buchst. c genannten Grund“ durch die Worte „wegen Bezugs eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegelds oder einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.
20. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Unterabs. 2 und der Protokollnotiz Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 34

Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3" ersetzt.

- b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Absatz 6 Unterabs. 3 wird gestrichen.
21. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes" gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der nach Absatz 2 beurlaubte Angestellte hat einen Anspruch auf vorzeitige Rückkehr aus dem Sonderurlaub frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein zu seiner Vertretung begründetes (Aushilfs-)Arbeitsverhältnis gelöst werden kann.“

22. Es wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50 a
Fort- und Weiterbildung

Wird ein Angestellter auf Veranlassung und im Rahmen des Personalbedarfs des Anstellungsträgers fort- oder weitergebildet, werden, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, vom Anstellungsträger

- a) dem Angestellten, soweit er freigestellt werden muß, für die notwendige Fort- oder Weiterbildungszeit die bisherige Vergütung (§ 26) fortgezahlt und
- b) die Kosten der Fort- oder Weiterbildung getragen.

Der Angestellte ist verpflichtet, dem Anstellungsträger die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung im Sinne des Unterabsatzes 1 nach Maßgabe des Unterabsatzes 3 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Angestellten oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Angestellte

- a) wegen Schwangerschaft oder
- b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet

- a) im ersten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, die vollen Aufwendungen,
 - b) im zweiten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, zwei Drittel der Aufwendungen,
 - c) im dritten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, ein Drittel der Aufwendungen.“
23. In § 56 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundvergütung" jeweils die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage" eingefügt.
24. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Absätzen 1 bis 3" durch die Worte „Absätzen 1 und 2" ersetzt.
25. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Buchstabe i angefügt:

„i) der Angestellte aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Anstellungsträger oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.“

- c) In Absatz 3 werden in Unterabs. 1 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. d sowie das Komma nach Nr. 2 Buchst. c und der Unterabsatz 2 gestrichen.
 - d) Absatz 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.
26. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wurden" die Worte „; § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Komma in Buchstabe d und Buchstabe e gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 62 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Angestellte, der nicht unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Anstellungsträger dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“
 - bb) Satz 2 und 3 werden gestrichen.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - dd) Satz 5 wird Unterabsatz 2; die Worte „des Satzes 1" werden durch die Worte „des Unterabsatzes 1 Satz 1" ersetzt und der Wortlauf zu Buchstabe g gestrichen.
27. Anlage I b Abschnitt A wird wie folgt geändert:
- a) In Vergütungsgruppe Kr. I wird die Fallgruppe 3 neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

„3) Angestellte im Pflegedienst in Alten- und Pflegeheimen mit abgeschlossener mindestens 100-stündiger pflegerischer Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)“
 - b) In Vergütungsgruppe Kr. II wird die Fallgruppe 7 neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

„7) Angestellte im Pflegedienst in Alten- und Pflegeheimen mit abgeschlossener mindestens 100-stündiger pflegerischer Ausbildung nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 3.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)“
 - c) In Vergütungsgruppe Kr. III wird die Fallgruppe 6 neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

„6) Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewahrung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)“

28. In den SR 2 a werden die Nrn. 7, 8 und 9 unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
29. In Nr. 3 Satz 1 SR 2 d werden die Worte „§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Innerhalb des über den 30. September 1991 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses

- bleibt die vor dem 1. Oktober 1991 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit unberührt;
- gilt § 39 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 KAT-NEK nicht für ein vor dem 1. Januar 1992 eintretendes Jubiläum;
- bleiben Aufwendungen im Sinne des § 40 Satz 2 KAT-NEK bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. Oktober 1991 Beihilfe zu gewähren war;
- finden § 62 Abs. 2 bis 4 und § 63 KAT-NEK in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Angestellte vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 KAT-NEK in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung erfüllt.

(2) Die zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossene Vereinbarung vom 30. November 1990 wird für die vom Geltungsbereich dieser Regelung erfaßten Mitarbeitergruppen durch das Inkrafttreten der Neufassung des Satzes 3 des § 15 Abs. 7 KAT-NEK nicht berührt; in § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und 2 b“ jedoch gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Nrn. 10, 12 und 19 sowie die Versicherungspflicht für die Zusatzversorgung gemäß Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Kiel, den 28 August 1991, Unterschriften

*

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1 a zum KAT-NEK
(Abteilungen 22 und 23)
vom 28. August 1991**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Anlage 1 a zum KAT-NEK

Die zuletzt durch Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 30. November 1990 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK) geänderte Anlage 1 a zum KAT-NEK wird wie folgt geändert:

1. Abteilung 22 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 22

Erziehung und Ausbildung in Einrichtungen

- für Behinderte im Sinne von §§ 39 und 72 BSHG, 58 AFG und anderen,
 - für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
- Erziehungsheime, Wohnheime (Internate) von Berufsbildungswerken sowie von Werkstätten für Behinderte, Kindertagesstätten
 - Werkstätten für Behinderte (WfB)
 - Berufsbildungswerke

Abschnitt a

Erziehungsheime, Wohnheime (Internate) von Berufsbildungswerken sowie von Werkstätten für Behinderte, Kindertagesstätten

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

a) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

b) Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten Erziehern.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)

c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VI b

a) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b nach zweijähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

a) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 6)

b) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 13)

c) Heilerzieherinnen, Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- d) Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe Vb

- a) Erzieherinnen, Erzieher, Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Gruppen ausdrücklich übertragen ist, wenn ihnen mindestens ein Angestellter ständig unterstellt ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- b) Erzieherinnen, Erzieher, Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen b und c. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 6)
- c) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 14 und 21)
- d) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten bestellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen b und c nach einjähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe Vc.
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und d nach vierjähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe Vc.

I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IVb

- a) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und sonderpädagogischer Zusatzausbildung, Heilerzieherinnen, Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Gruppen ausdrücklich übertragen ist, wenn ihnen mindestens drei Angestellte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 12)

b) Angestellte

- aa) als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten, I)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- bb) als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)
- cc) die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)
- dd) die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind, I)
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)
- ee) als Leiterinnen und Leiter einer Gruppe in einem Erziehungsheim,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)
- ff) als Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)
- gg) die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind, I)
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)
- hh) die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 8)
- ii) als Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen in Internaten von Berufsbildungswerken.
- c) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 14 und 21)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe c nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b. II)

I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

II) Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IVa

a) Angestellte

- aa) als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen, I) (hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)
- bb) als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen, (hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)
- cc) die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten von mindestens 90 Plätzen bestellt sind, I) (hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)
- dd) als Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen, (hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 8)
- ee) die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind, (hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 8)
- ff) als Leiterinnen und Leiter von mehreren Internatsgruppen mit insgesamt mindestens 40 Plätzen in Internaten von Berufsbildungswerken. (hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

b) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe c heraushebt. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 14 und 21)

c) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe c heraushebt. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 14 und 21)

d) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe b Buchstaben bb, cc, ff und hh nach vierjähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe IVb.

I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe III

a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 8)

b) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe b heraushebt. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 14 und 21)

c) Angestellte als ständig bestellte Vertreterinnen und Vertreter der sozialpädagogischen Leiterin oder des sozialpädagogischen Leiters in Berufsbildungswerken.

d) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychagoginnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

e) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a Buchstaben bb, dd und ee sowie Fallgruppe b nach vierjähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe IV a.

Vergütungsgruppe IIa

a) Angestellte als sozialpädagogische Leiterin oder als sozialpädagogischer Leiter von mindestens drei Internaten in Berufsbildungswerken. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 21)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppen a und b nach fünfjähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe III.

Abschnitt b

Werkstätten für Behinderte (WfB)

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

a) Angestellte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII mit anerkannter Zusatzausbildung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)

c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VI b

a) Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)

b) Angestellte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung als Arbeitsvorbereiterin, Arbeitsvorbereiter, Betriebsmittelbauerin oder Betriebsmittelbauer u.ä. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

c) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9 und 10)

d) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter
 - aa) mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeisterin oder Handwerksmeister oder gleichwertiger Fachausbildung und vergleichbarer Ausbildungsberechtigung, (hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
 - bb) mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b als Leiterin oder Leiter von Außenstellen oder sonstigen selbständigen Einheiten mit bis zu zwei Gruppen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Arbeitsvorbereiterinnen und Arbeitsvorbereiter mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlicher REFA-Fachausbildung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit. I) (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
- e) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit staatlicher Prüfung in entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 7, 11 und 21)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c. I)
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe b nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c.

I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b als Leiterin oder Leiter von WfB oder Außenstellen mit mindestens drei Gruppen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen

und Vertreter einer Leiterin oder eines Leiters in WfB mit mehr als 80 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)

- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a und b als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter mit mindestens vier Arbeitsgruppen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit abgeschlossener zusätzlicher sonderpädagogischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 7, 12 und 21)
- e) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der begleitenden Dienste in der Evang. Stiftung Alsterdorf. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 12 und 21)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe e nach zweijähriger Bewährung in der Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b. II)

II) Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a mit mehr als 80 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe b mit mehr als 160 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe c mit mindestens acht Arbeitsgruppen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a bis e nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a mit mehr als 160 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen a bis c nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a.

Vergütungsgruppe II a

Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III.

Abschnitt c

Berufsbildungswerke

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener fachspezifischer Berufsausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a als Ausbilder.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister oder gleichwertiger Fachausbildung und vergleichbarer Ausbildungsberechtigung als Ausbilder.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe VI b.

Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte als Ausbilder mit fachspezifischer Fachschulausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a als Gruppenleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 16)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a mit anerkannter Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c. I)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe b nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c.

I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte als Ausbilder mit fachspezifischer Fachhochschulausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a als Gruppenleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 16)

- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a als Technologieunterweiser.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 20)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a als Gruppenleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 16)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppen V c und V b Fallgruppe a als Bereichsleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 17)
- c) Angestellte in unterrichtender Tätigkeit mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Hochschule.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 18)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a als Bereichsleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 17)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe IV a.
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe c nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV a.

Vergütungsgruppe II a

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a als Ausbildungsleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 19)
- b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung als Bereichsleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 17)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe III.

Vergütungsgruppe I b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe b als Ausbildungsleiter.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 19)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppen a und b nach sechsjähriger Bewährung in diesen Fallgruppen der Vergütungsgruppe II a.

Protokollnotizen Abteilung 22

- Nr. 1 Die oder der Angestellte erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenwohnheim eine Zulage in Höhe von 120 DM monatlich.

Die oder der Angestellte im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst im Berufsbildungswerk oder in einer Werkstatt für Behinderte erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 80 DM.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63

- KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 KAT-NEK gelten entsprechend.
- Nr. 2 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge, in denen überwiegend Kinder im Sinne des § 39 BSHG oder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten betreut werden.
- Nr. 3 Gleichwertige Fähigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals werden z.B. durch eine sonstige abgeschlossene Fachschulausbildung oder durch eine zusätzliche abgeschlossene sonderpädagogische Ausbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 12 nachgewiesen.
- Nr. 4 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter mindestens der Vergütungsgruppe V b.
- Nr. 5 Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
- Nr. 6 Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern gilt auch die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Obdachlose).
- Nr. 7 Die in Berlin aufgrund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVOBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger sowie die in Bayern aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die aufgrund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.
- Nr. 8 Erziehungsheime im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene im Sinne der §§ 39 und 72 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind. Dem Erziehungsheim sind gleichgestellt Einrichtungen, in denen Hilfe zur Erziehung nach den §§ 28 bis 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gewährt wird (Erziehung in Außenwohngruppen und in der Form des betreuten Wohnens).
- Nr. 9 Nicht gefordert ist eine fachspezifische Berufsausbildung. Es genügt auch eine sonstige abgeschlossene Berufsausbildung.
- Nr. 10 Als anerkannte Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z.B. der Gruppenleiterlehrgang der Lebenshilfe und der Lehrgang nach dem Husumer Modell (z.B. Gruppenlehrgang mit mindestens 320 Unterrichtsstunden, Heilerziehungshelfer).
- Nr. 11 Für die unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallenden graduierten bzw. diplomierten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gelten für den Fachhochschulstudiengang Heilpädagogik in grundständiger Form die Bestimmungen der Studiengänge für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen entsprechend.
- Für das Aufbaustudium Heilpädagogik werden in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich geprüfte bzw. anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Bewerberinnen und Bewerber gleichwertiger Ausbildung zugelassen. Die Dauer des Aufbaustudiums beträgt höchstens sechs, wenigstens vier Semester, je nach Anrechenbarkeit der vorausgegangenen Berufspraxis.
- Nr. 12 Eine zusätzliche abgeschlossene sonderpädagogische Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie erfolgreich durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder in Seminaren und Lehrgängen von insgesamt mindestens 800 Unterrichtsstunden vermittelt worden ist. Sämtliche Lehrgänge und Seminare im Sinne der vorstehenden Bestimmungen müssen in vergleichbarem Umfang an einer kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden oder von den Tarifpartnern einvernehmlich als gleichwertig anerkannt sein. Diese zusätzliche Ausbildung kann im übrigen für die Berücksichtigung bei den Tätigkeitsmerkmalen nur anerkannt werden, wenn sie für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist.
- Nr. 13 Als Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten Ausbildungen in Lehrgängen und Seminaren von insgesamt 320 Unterrichtsstunden. Sämtliche Lehrgänge und Seminare im Sinne der vorstehenden Bestimmung müssen an einer kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden oder von den Tarifpartnern einvernehmlich als gleichwertig anerkannt sein. Diese Zusatzausbildung kann im übrigen nur anerkannt werden, wenn sie für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist.
- Nr. 14 Gleichwertige Fähigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals werden z.B. durch eine sonstige abgeschlossene Fachhochschulausbildung nachgewiesen.
- Nr. 15 Ausbilderin oder Ausbilder im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist, wer überwiegend mit der Ausbildung zu einem Berufsziel oder der vorberuflichen Förderung, Erprobung und Findung von beruflichen Fertigkeiten beschäftigt, wer Ausbilder im

Sinne des BBIG ist oder über entsprechende nachgewiesene fachliche und arbeitspädagogische Eignung verfügt.

- Nr. 16 Als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter gilt, wer eine Lerngruppe, Fachgruppe, Arbeitsgruppe (WfB), eine Lehrgang der vorberuflichen Förderung, Findung oder Erprobung, einen Eingang- und Trainingsbereich (WfB), eine Internats- bzw. Wohnheimgruppe ständig verantwortlich leitet (Gruppe ist hier als eine ständige betriebliche Organisationsform zu bezeichnen).
- Nr. 17 Als Bereichsleiterin oder Breichsleiter gilt, wer einen eigenen ständigen Ausbildungs- oder Internatsbereich in einem Berufsbildungswerk verantwortlich leitet.
- Nr. 18 Angestellte in unterrichtender Tätigkeit mit abgeschlossenem Studium sind Lehrkräfte, die sowohl die fachlichen als auch die pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im Landesdienst erfüllen.
- Nach den geltenden Bestimmungen über die Laufbahn der Lehrerinnen und Lehrer ist hierzu in der Regel erforderlich, einen Vorbereitungsdienst zu absolvieren und die Zweite Staatsprüfung erfolgreich abzulegen. Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wiederum ist – nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium – das Bestehen der Ersten Staatsprüfung der entsprechenden Lehreraufbahn nachzuweisen.
- Nr. 19 Als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter gilt, wer die gesamte Ausbildung in einem Berufsbildungswerk verantwortlich leitet.
- Nr. 20 Technologieunterweiser sind Angestellte in Ausbildungsgängen der Berufsbildungswerke, die vorwiegend Gruppen von Auszubildenden in neuer, besonders EDV-unterstützender Technologie in Kursen und Lehrgängen unterweisen.
- Nr. 21 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten bzw. diplomierten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit staatlicher Prüfung gleich.“

2. Abteilung 23 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 23
Erziehungsdienst in Kindertagesstätten,
Kinder- und Jugendberufshilfen

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VIII

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fertigkeiten und ihrer Erfahrungen (z.B. Krankenpflegerinnen und Krankenpflege-

helfer mit mindestens einjähriger Tätigkeit) entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 6)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe b nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen. II)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 10)
- b) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. II)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 10)
- c) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5, 6 und 7)
- d) Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- e) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)

I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

II) Diese Angestellten erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 10)
- b) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 10)
- c) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Kinder- oder Jugendherholungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- d) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kinder- und Jugendherholungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen bestellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- e) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe c. I)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- f) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen c und e nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c.

I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 10)
- b) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 10)

c) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. I)

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 10)

d) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 10)

e) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Kinder- oder Jugendherholungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

f) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kinder- oder Jugendherholungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. I)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

g) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a, b und c nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b.

h) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe f nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b. II)

I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

II) Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IV a

a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. I)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 10)

b) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 10)

c) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. I)

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 10)

d) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Kinder- oder Jugendherholungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 125 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

- e) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kinder- oder Jugendherholungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 125 Plätzen bestellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen b, d und e nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV b.

I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe III

- a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Kinder- oder Jugendherholungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- b) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kinder- oder Jugendherholungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen bestellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen b und d nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV a.

I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe III. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe II a

Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe III.

Protokollnotizen zur Abteilung 23

- Nr. 1 Die oder der Angestellte erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Kinder- oder einem Jugendherholungsheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage von 60,- DM monatlich.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) zu berücksichtigen.

- Nr. 2 Schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.
- alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - Tätigkeiten in behördlich anerkannten Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förde-

rung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind, Gruppen, in denen ausländische Kinder sind und Gruppen mit Kindern mit nachgewiesenen Erziehungsschwierigkeiten).

- Nr. 3 Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
- Nr. 4 Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
- Nr. 5 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
- Kindergärtnerinnen, Kindergärtner, Hortnerinnen und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind eingruppiert.
- Nr. 6 Gleichwertige Fähigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals werden z.B. durch eine sonstige abgeschlossene Fachschulausbildung oder durch eine zusätzliche abgeschlossene sonderpädagogische Ausbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 12 der Abteilung 22 nachgewiesen.
- Nr. 7 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.
- Tätigkeiten in behördlich anerkannten Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind, Gruppen, in denen ausländische Kinder sind und Gruppen mit Kindern mit nachgewiesenen Erziehungsschwierigkeiten).
 - Tätigkeiten in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder (die Tätigkeit setzt voraus, daß überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden).
- Nr. 8 Gleichwertige Fähigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals werden z.B. durch eine sonstige abgeschlossene Fachhochschulausbildung nachgewiesen.
- Nr. 9 Unter Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
- Nr. 10 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.“

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung von Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1990 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert waren, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nichtangewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. August 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. August 1991 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum KArbT-NEK vom 30. November 1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchst. b wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„d) Arbeiter, die im Sinne des § 8 Sozialgesetzbuch (SGB) IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder die nebenberuflich tätig sind,“

b) In Fallgruppe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Fallgruppe i angefügt:

„i) Arbeiter in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs.“

c) Die Protokollnotiz zu Buchstabe d erhält folgenden Wortlaut:

„Protokollnotiz zu Buchstabe d:

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Arbeiter, die ihre Arbeitertätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; dem Arbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen.“

Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Anstellungsträger dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Arbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Einrichtungen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Arbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.“

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Arbeiter auf seinen Antrag bekanntzugeben.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„In Dienststellen und Einrichtungen oder in Teilen von diesen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-,

Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig oder betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden."

b) Absatz 7 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Er umfaßt z.B. die Dienststelle oder die Einrichtung in dem Gebäude oder Gebäudeteil, in dem der Arbeiter arbeitet.“

6. In § 16 c Abs. 3 Unterabs. 1 letzter Halbsatz werden die Worte „nicht abgefeierte Überstunden“ durch die Worte „einer nicht abgefeierten Überstunde“ ersetzt.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Anstellungsträger nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. d werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nicht-vollbeschäftigter Arbeitnehmer voll angerechnet.

Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt ein Anstellungsträger eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Anstellungsträger, der von diesem Tarifvertrag erfaßt wird oder diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, so werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet.

(3) Wechselt der Arbeiter den Anstellungsträger im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, ohne daß eine Versetzung erfolgt, soll die Zeit der Beschäftigung beim bisherigen Anstellungsträger als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden, sofern das Arbeitsverhältnis nicht aus Verschulden des Arbeiters beendet wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte mit Dienstbezügen."

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 bis 6 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Buchstabe e die Worte „die öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen“ durch die Worte „die Spitzenverband oder Mitglieder in einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind“, und nach dem Wort „anwenden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Buchstaben f bis i gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen)“ gestrichen.

bb) Buchstabe b wird gestrichen.

cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden,“

dd) Buchstabe d und e werden gestrichen.

ee) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

9. In § 22 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Einreihung“ durch das Wort „Eingruppierung“ ersetzt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. d erhält die folgende Fassung:

„d) Erziehungsurlaub nach Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren.“

b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden in Buchstabe d nach den Worten „§ 50 Abs. 1“ die Worte „und § 50 a“ angefügt und Buchstabe f gestrichen.

c) Absatz 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Worte „nach dem 1. Oktober 1988“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Oktober 1988 bis zum 30. September 1991“ ersetzt und nach den Worten „Halbsatz 2“ die Worte „in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) Für Bewährungszeiten nach dem 30. September 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“

11. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Arbeiter mit einer geringeren als der in § 15 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit“ durch die Worte „nichtvollbeschäftigte Arbeiter“ ersetzt.

12. In § 33 Abs. 2 Buchst. a wird das Wort „Einreihung“ durch das Wort „Eingruppierung“ ersetzt.

13. § 33 a erhält folgende Fassung:

„§ 33 a
Wechselschicht- und Schichtzulage

(1) Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 200,- DM monatlich.

(2) Der Arbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 8) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn

a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,

aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder

bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,

b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens

- aa) 18 Stunden,
- bb) 13 Stunden

geleistet wird.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

- a) Unterabsatzes 1 Buchst. a 120,- DM,
- b) Unterabsatzes 1 Buchst. b
 - aa) Doppelbuchst. aa 90,- DM
 - bb) Doppelbuchst. bb 70,- DM

monatlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Arbeiter, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
- b) Pförtner.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden."

14. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 werden die Worte „Arbeiter mit einer geringeren als der in § 15 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit“ durch die Worte „Nichtvollbeschäftigte Arbeiter“ ersetzt.
 - bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Arbeitsstunden, die der Arbeiter über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Arbeiter für jede zusätzliche Arbeitsstunde, die keine Überstunde ist, 1/167,40 des Monatslohnes.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „jede Mehrarbeitsstunde“ durch die Worte „jede nicht abgefeierte Mehrarbeitsstunde“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 34:

Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden."

15. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Buchstabe e wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt,
- b) in Buchstabe f wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt,

16. Dem § 36 Abs. 5 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Arbeiter kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden.“

17. § 37 Abs. 4 Unterabs. 4 erhält die folgende Fassung:

„Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Arbeiter Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Anstellungsträger oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, wird der Krankengeldzuschuß bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge im Sinne des Satzes 1 an. Beträge, die als Krankengeldzuschuß über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Anstellungsträger über.“

18. § 37 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

19. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsätze 1 und 2 werden ein Unterabsatz; in Satz 2 dieses Unterabsatzes werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
- b) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Zeiten in einem Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.“

20. Dem § 40 wird der folgende Satz angefügt:

„Aufwendungen aus Anlaß dauernder Anstaltsunterbringung (§ 9 der Beihilfavorschriften des Bundes) sind nicht beihilfefähig.“

21. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Absatz 6 Unterabs. 3 wird gestrichen.

22. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der nach Absatz 2 beurlaubte Arbeiter hat einen Anspruch auf vorzeitige Rückkehr aus dem Sonderurlaub frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein zu seiner Vertretung begründetes (Aushilfs-)Arbeitsverhältnis gelöst werden kann.“

23. Es wird folgender § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Fort- und Weiterbildung

Wird ein Arbeiter auf Veranlassung und im Rahmen des Personalbedarfs des Anstellungsträgers fort- oder weitergebildet, werden, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, vom Anstellungsträger

- a) dem Arbeiter, soweit er freigestellt werden muß, für die notwendige Fort- oder Weiterbildungszeit die bisherige Vergütung (§ 26) fortgezahlt und
- b) die Kosten der Fort- oder Weiterbildung getragen.
- Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Anstellungsträger die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung im Sinne des Unterabsatzes 1 nach Maßgabe des Unterabsatzes 3 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Arbeiters oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Arbeiterin
- a) wegen Schwangerschaft oder
- b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt hat oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet
- a) im ersten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, die vollen Aufwendungen,
- b) im zweiten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, zwei Drittel der Aufwendungen,
- c) im dritten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, ein Drittel der Aufwendungen."
24. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Der einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Andere wichtige Gründe, insbesondere dringende betriebliche Erfordernisse (z.B. Arbeitsmangel oder Umbesetzung von Arbeitsplätzen aus dienstlichen Gründen), die einer Weiterbeschäftigung des Arbeiters entgegenstehen, berechtigen den Anstellungsträger nicht zur Kündigung. In diesen Fällen kann der Anstellungsträger das Arbeitsverhältnis jedoch, wenn eine Beschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen aus dienstlichen Gründen nachweisbar nicht möglich ist, zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Lohngruppe kündigen.
- Der Anstellungsträger kann das Arbeitsverhältnis ferner zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Lohngruppe kündigen, wenn der Arbeiter dauernd außerstande ist, diejenigen Arbeitsleistungen zu erfüllen, für die er eingestellt ist und die die Voraussetzung für seine Eingruppierung in die bisherige Lohngruppe bilden, und ihm andere Arbeiten, die die Tätigkeitsmerkmale seiner bisherigen Lohngruppe erfüllen, nicht übertragen werden können. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsminderung
- a) durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung herbeigeführt worden ist, ohne daß der Arbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat,
- oder
- b) auf einer durch die langjährige Beschäftigung verursachten Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten nach einer Beschäftigungszeit (§ 19) von 20 Jahren beruht und der Arbeiter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat.
- Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
- Lehnt der Arbeiter die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit
- Ablauf der Kündigungsfrist als vertragsmäßig aufgelöst (§ 58).“
25. § 56 wird gestrichen.
26. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden vereinbart ist und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Buchstabe i angefügt:
- „i) der Arbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Anstellungsträger oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.“
- c) In Absatz 3 werden in Unterabs. 1 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. d sowie das Komma nach Nr. 2 Buchst. c und der Unterabsatz 2 gestrichen.
- d) Absatz 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.
27. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 62 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungssträgers gezahlt oder hätte der Arbeiter der nicht unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Anstellungsträger dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“
- bb) Satz 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Im neuen Unterabsatz 2 wird der Wortlaut zu Buchstabe g gestrichen.
28. § 71 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Arbeiter, nichtvollbeschäftigte
Nichtvollbeschäftigte Arbeiter sind Arbeiter mit einer geringeren regelmäßigen Arbeitszeit als der in § 15 Abs. 1 bis 4 und der Sondervereinbarungen hierzu für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiter festgesetzten Arbeitszeit.“
29. Die Anlage 2 b – Sonderregelungen 2 b – wird gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Innerhalb des über den 30. September 1991 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses

- a) bleibt die vor dem 1. Oktober 1991 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit unberührt;
- b) gilt § 39 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 nicht für ein vor dem 1. Januar 1992 eintretendes Jubiläum;

- c) bleiben Aufwendungen im Sinne des § 40 Satz 2 KArbT-NEK bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. Oktober 1991 Beihilfe zu gewähren war;
- d) finden § 62 Abs. 2 bis 4 und § 63 KArbT-NEK in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Arbeiter vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 KArbT-NEK in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung erfüllt.
- (2) Die zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossene Vereinbarung vom 30. November 1990 wird für die vom Geltungsbereich dieser Regelung erfaßten Mitarbeitergruppen durch das Inkrafttreten der Neufassung des Satzes 3 des § 15 Abs. 7 KArbT-NEK nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Nrn. 13 und 15 sowie die Versicherungspflicht für die Zusatzversorgung gemäß Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nicht-beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Kiel, den 28 August 1991, Unterschriften

*

Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 28. August 1991

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

ARTIKEL I Lohngruppenverzeichnis

§ 1 Anlage 1 zum KArbT-NEK

Die Anlage 1 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982 erhält die aus der Anlage 1 dieses Tarifvertrages ersichtliche Fassung.

§ 2 Eingruppierung in die Lohngruppen

(1) Für die Eingruppierung in die Lohngruppen ist § 22 des KArbT-NEK maßgebend, soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Arbeiterinnen und Arbeiter, die in einer Lohngruppe unter „ferner“ aufgeführt sind, können nicht nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert werden.

(3) Wird eine Arbeiterin oder ein Arbeiter mit zwei regelmäßig nebeneinander zu verrichtenden, in keinem Zusammenhang miteinander stehenden und verschiedenen Lohngruppen angehörenden Arbeiten beschäftigt, so erhält sie oder er, wenn nicht die Tätigkeit der höheren Lohngruppe mindestens die Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt, für jede Tätigkeit unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 2 Unterabs. 1 KArbT-NEK den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe. In diesem Falle kann im Arbeitsvertrag ein Mischlohn vereinbart werden, der der durchschnittlichen Beschäftigung in den einzelnen Lohngruppen entspricht. § 8 Abs. 3 KArbT-NEK wird hierdurch nicht berührt.

§ 3 Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter

(1) Die Arbeiterinnen und Arbeiter, die zu Vorarbeiterinnen und Vorarbeitern von Arbeiterinnen und Arbeitern der Lohngruppen 1 bis 3 oder 4 Fallgruppen d und e bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 1.

Im übrigen erhalten die Arbeiterinnen und Arbeiter, die zu Vorarbeiterinnen und Vorarbeitern bestellt worden sind, für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 4.

Besteht der Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für einen vollen Kalendermonat, findet § 34 Abs. 2 Unterabs. 1 KArbT-NEK Anwendung.

(2) Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sind Arbeiterinnen und Arbeiter, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern von Arbeiterinnen und Arbeitern bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. Die Gruppe muß außer der Vorarbeiterin oder dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Arbeiterinnen und Arbeitern bestehen. Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr können als Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe d gerechnet werden.

(3) Arbeiterinnen und Arbeiter, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Wird die Bestellung zur Vorarbeiterin oder zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, daß die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt oder daß der Widerruf durch schuldhaftes Verhalten der Vorarbeiterin oder des Vorarbeiters verursacht ist.

§ 4 Meisterprüfung

Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industrie-meisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren ist ohne Einfluß auf die Eingruppierung.

ARTIKEL II Änderung der §§ 34 und 35 KArbT-NEK

In § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Stufe 4“ jeweils durch die Worte „Stufe 1“ ersetzt.

ARTIKEL III
Änderung und Ergänzung
des Monatslohn tarifvertrages Nr. 7 zum KArbT-NEK

Der Monatslohn tarifvertrag Nr. 7 zum KArbT-NEK vom 15. April 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.
2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden.“
3. An die Stelle der Anlagen 1 und 2 tritt die Anlage 2 dieses Tarifvertrages.

ARTIKEL IV
Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge

Die Bemessungsgrundlage der Erschwerniszuschläge nach § 4 des Tarifvertrages über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gemäß § 33 KArbT-NEK vom 16. März 1987 beträgt 9,54 DM.

ARTIKEL V
Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der aus dem am 1. Oktober 1990 schon und am 1. Januar 1991 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate Oktober bis Dezember 1990 Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge – auch wenn Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wurde –) hatte, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 235,- DM.

Die §§ 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, 34 Abs. 1 Unterabs. 1 KArbT-NEK gelten entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1990.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn die Arbeiterin oder der Arbeiter wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate Oktober bis Dezember 1990, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat.

(4) Die Saisonarbeiterin oder der Saisonarbeiter erhält für jeden vollen Kalendermonat, den sie oder er vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 noch Anspruch auf Bezüge gemäß Absatz 1 hatte, ein Drittel der Einmalzahlung, wenn sie oder er spätestens zum 1. April 1991 wieder in ein Arbeitsverhältnis bei demselben Anstellungsträger übernommen worden ist.

(5) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

ARTIKEL VI
Überleitung
in die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses

Vorbehaltlich der Eingruppierung nach § 22 KArbT-NEK werden die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern sie beim gleichen Anstellungsträger weiterbeschäftigt werden, übergeleitet

aus der Lohngruppe	in die Lohngruppe
I	1
Ia	2
II	2a
IIa	3
III	4
IV	5
V	6
VI	6
VII	7.

Entsprechendes gilt für Arbeiterinnen und Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. August 1991 eingestellt worden sind und deren Arbeitsverhältnis am 1. September 1991 bei demselben Anstellungsträger fortbesteht.

ARTIKEL VII
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1
Übergangsvorschriften

(1) Arbeiterinnen und Arbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen höheren Monatstabellenlohn erhielten als er maßgebend ist, erhalten den bisherigen Monatstabellenlohn solange, wie er für sie günstiger ist und sie die für ihre bisherige Eingruppierung maßgebende Beschäftigung ausüben.

(2) An Arbeiterinnen und Arbeiter, die am 31. Dezember 1990 eine Vorarbeiterzulage nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis zum Kirchlichen Arbeiter tarifvertrag (KArbT-NEK) vom 1. Juni 1985 erhalten haben, wird die Vorarbeiterzulage in der Höhe weitergezahlt, wie sie der Arbeiterin oder dem Arbeiter am 31. Dezember 1990 nach dem Tarifvertrag vom 1. Juni 1985 zustand. Sie wird als gleichbleibender Festbetrag (Besitzstand) so lange weitergezahlt, bis die Vorarbeiterzulage nach § 3 Abs. 1 dieses Tarifvertrages den Festbetrag erreicht bzw. übersteigt.

(3) Hängt die Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Lohn- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(4) Nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages sollen die im Arbeitsverhältnis befindlichen Arbeiterinnen und Arbeiter schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt werden, nach welcher Lohn- und Fallgruppe des Lohnverzeichnisses sie eingruppiert sind. Dabei ist ggf. auf eine etwaige Anwendung des Absatzes 1 hinzuweisen.

§ 2
Außerkräftsetzung von Tarifverträgen

Es werden aufgehoben ab 1. Januar 1991

- a) der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982,
- b) der Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis zum KArbT-NEK vom 1. Juni 1985.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. August 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die in

unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KArbT-NEK eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

Anlage 1
zum Tarifvertrag über ein
Lohngruppenverzeichnis

Lohngruppenverzeichnis

Lohngruppe 1

a) Arbeiterinnen und Arbeiter mit einfachsten Tätigkeiten.

Beispiele:

1. Hauswirtschaftliche Arbeiterinnen und Arbeiter
2. Raumpflegerinnen und Raumpfleger

b) Arbeiterinnen und Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten.

Beispiele:

1. Arbeiterinnen und Arbeiter, die Reinigungsarbeiten im Stations- und Gruppendienst und in Funktionsräumen der Krankenhäuser und anderen Einrichtungen verrichten, in denen in zentral gelenkten Arbeitsgruppen gereinigt wird.
2. Stationshilfen.
3. Arbeiterinnen und Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren der Wäsche.
4. Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
5. Haus-, Stations- und Küchenpersonal, das mit besonderer Tätigkeit betraut ist und sich dadurch aus der Fallgruppe a heraushebt.
6. Manglerinnen und Mangler.
7. Arbeiterinnen und Arbeiter für vielseitige hauswirtschaftliche Arbeiten in Heimen.

Lohngruppe 1 a

Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe a nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 2

a) Arbeiterinnen und Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist oder die mit besonderer Verantwortung verbunden sind

Beispiel:

Hauspersonal in Alten- und Pflegeheimen, das zu mindestens einem Viertel der auszuübenden Tätigkeit pflegerische Arbeiten verrichtet.

b) Arbeiterinnen und Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.

Beispiele:

1. Badegehilfinnen und Badegehilfen
2. Friedhofsarbeiterinnen und -arbeiter, soweit nicht höher eingruppiert
3. Garten- und Forstarbeiterinnen und -arbeiter, soweit nicht höher eingruppiert
4. Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter.

c) Ferner:

1. Küchenpersonal, das mit der Zubereitung von Kaltverpflegung beschäftigt ist.
2. Aufseherinnen und Aufseher in Kirchen, soweit nicht höher eingruppiert.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Elektrokarren, soweit nicht höher eingruppiert.
4. Fahrerinnen und Fahrer von motorgetriebenen Gartenbau- und Landmaschinen, soweit nicht höher eingruppiert.
5. Handwerkerhelferinnen und Handwerkerhelfer, soweit nicht höher eingruppiert.
6. Heizerinnen und Heizer an Koksheizungsanlagen, soweit nicht höher eingruppiert.
7. Helferinnen und Helfer in Zentralen für Instrumente und Sterilgut.
8. Pförtnerinnen und Pförtner, soweit nicht höher eingruppiert.

d) Betriebsarbeiterinnen und Betriebsarbeiter aller Art.

e) Arbeiterinnen und Arbeiter der bisherigen Lohngruppe Ia Fallgruppe a (kw-Protokollnotiz Nr. 5)

f) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe b nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 1.

Lohngruppe 2 a

a) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe e nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 2.

b) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe d nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 2.

c) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe b oder c nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 2.

d) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe b nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 2 Fallgruppe f.

e) Arbeiterinnen und Arbeiter der bisherigen Lohngruppe II Fallgruppen a und b (kw-Protokollnotiz Nr. 5).

Lohngruppe 3

a) Arbeiterinnen und Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

b) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe a, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Arbeiterin oder des

Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeiterinnen und Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.

Beispiele:

1. Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Maschinenführerin oder Maschinenführer motorgetriebene Arbeitsgeräte (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) von Hand führen.
 2. Aufseherinnen und Aufseher in Kirchen, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeldern gehört.
 3. Beifahrerinnen und Beifahrer, von denen bei der Einstellung der Führerschein Klasse 2 verlangt wird.
 4. Beiköchinnen und Beiköche ohne einschlägige Ausbildung.
 5. Fahrerinnen und Fahrer von Elektrokarren der Lohngruppe 2 Fallgruppe c Nr. 3, die diese Fahrzeuge selbstständig warten, soweit nicht höher eingruppiert.
 6. Forstarbeiterinnen und Forstarbeiter, die motorgetriebene Arbeitsmaschinen bedienen.
 7. Garten- und Friedhofsarbeiterinnen und -arbeiter, die besondere gärtnerische Arbeiten verrichten, z.B. Formschnitten von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbstständige Bepflanzung.
 8. Näherinnen und Näher, Plätterinnen und Plätter und Wäscherinnen und Wäscher ohne einschlägige Ausbildung.
- c) Ferner:
1. Friedhofsarbeiterinnen und Friedhofsarbeiter, die selbstständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseherin oder Friedhofsaufseher arbeiten.
 2. Friedhofskapellenwartinnen und Friedhofskapellenwarte.
 3. Grabmacherinnen und Grabmacher, Gruftgräberinnen und Gruftgräber.
 4. Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter, deren Tätigkeit spezielle Materialkenntnisse erfordert.
 5. Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen haben.
 6. Archivarbeiterinnen und -arbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind.
 7. Handwerkerhelferinnen und Handwerkerhelfer.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
 8. Pförtnerinnen und Pförtner mit Fernsprechvermittlungsdienst oder an Eingängen mit starkem Besucherverkehr.
- d) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 2.
- e) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe d nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 2 a Fallgruppe b.
- f) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe e nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 2 a.
- g) Arbeiterinnen und Arbeiter der bisherigen Lohngruppe II a Fallgruppe a (kw-Protokollnotiz Nr. 5).
- h) Arbeiterinnen und Arbeiter der bisherigen Lohngruppe II a Fallgruppe b (kw-Protokollnotiz Nr. 5).

Lohngruppe 3 a

- a) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe b nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 3.
- b) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe a nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 3 Fallgruppe d.
- c) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe h nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 3.

Lohngruppe 4

- a) Arbeiterinnen und Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem verwandten Beruf beschäftigt werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- b) Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 23. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
- c) Arbeiterinnen und Arbeiter, von denen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Voraussetzung für die Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeit ausdrücklich verlangt wird.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- d) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe a, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Arbeiterin oder des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeiterinnen und Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.
- e) Ferner:
 1. Baggerführerinnen und Baggerführer (Greifbagger, Löffelbagger).
 2. Beiköchinnen und Beiköche mit schwierigen Aufgabenbereichen.
 3. Fahrerinnen und Fahrer von Elektrokarren und Elektrofahrzeugen, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Straßenverkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Beschäftigungsstelle im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden.
 4. Fahrerinnen und Fahrer von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen und führerscheinpflchtig sind.
 5. Fahrerinnen und Fahrer von Großflächenmähern (Großflächenmäher sind selbstfahrende Mähmaschinen mit mindestens drei voneinander unabhängig bedienbaren Mähaggregaten).
 6. Fahrerinnen und Fahrer von Schaufelladern.
 7. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
 8. Friedhofsarbeiterinnen und -arbeiter, die mindestens zu einem Drittel ihrer Tätigkeit selbstständig Grabanlagen herrichten.

- 9. Arbeiterinnen und Arbeiter als Lagerverwalterinnen oder Lagerverwalter.
- 10. Personenkraftfahrerinnen und -fahrer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
- f) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 3.
- g) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe g nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 3.
- h) Arbeiterinnen und Arbeiter der bisherigen Lohngruppe III Fallgruppe a (kw-Protokollnotiz Nr. 5).
- i) Arbeiterinnen und Arbeiter der bisherigen Lohngruppe III Fallgruppe b (kw-Protokollnotiz Nr. 5).

Lohngruppe 4 a

- a) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe d und e nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 4.
- b) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe a nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 4 Fallgruppe f.
- c) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe g nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 4 Fallgruppe g.
- d) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe i nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 4.

Lohngruppe 5

- a) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppen 4 Fallgruppe a, b oder c, die hochwertige Arbeiten verrichten.

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Arbeiterin oder des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeiterinnen und Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.

Beispiele:

1. Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe a, die komplizierte technische Anlagen bedienen, warten und instandsetzen.
 2. Betriebshandwerkerinnen und -handwerker mit mindestens zwei Gewerken.
 3. Gärtnerinnen und Gärtner, die nach dem Ausmaß ihrer Verantwortung Reviergärtnerinnen und Reviergärtnern gleichzustellen sind (z.B. Obergärtnerinnen und Obergärtner auf Friedhöfen – Obergärtnerinnen und Obergärtner im Sinne dieser Fallgruppe sind Friedhofsarbeiterinnen und -arbeiter, die selbständig eine Fläche ab 9 ha verantwortlich betreuen –).
 4. Reviergärtnerinnen und Reviergärtner (Reviergärtnerinnen und Reviergärtner im Sinne dieser Fallgruppe sind Arbeiterinnen und Arbeiter, die selbständig einen Unterhaltsbezirk verantwortlich betreuen).
- b) Ferner:
1. Fahrerinnen und Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog und andere) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte (durch die Einweisung sind Erschwerniszuschläge im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten).
 2. Köchinnen und Köche mit schwierigem Aufgabenbereich oder in Heimen mit mindestens 150 Plätzen.

- c) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe a, b oder c nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 4.
- d) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe h nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 4.
- e) Arbeiterinnen und Arbeiter der bisherigen Lohngruppe IV Fallgruppe a (kw-Protokollnotiz Nr. 5).
- f) Arbeiterinnen und Arbeiter der bisherigen Lohngruppe IV Fallgruppe b (kw-Protokollnotiz Nr. 5).
- g) Arbeiterinnen und Arbeiter der bisherigen Lohngruppe IV Fallgruppe c (kw-Protokollnotiz Nr. 5).
- h) Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe IV (kw-Protokollnotiz Nr. 5).

Lohngruppe 5 a

- a) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe b nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 5.
- b) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe a, b oder c nach vierjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe 5 Fallgruppe c.
- c) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe h nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 5 Fallgruppe d.
- d) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe g oder h nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 5.

Lohngruppe 6

- a) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe a, b oder c, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
Beispiel:
Betriebshandwerkerinnen und -handwerker, die mit jeweils mindestens einem Fünftel ihrer Arbeitszeit in drei Gewerken arbeiten. Mehrere Gewerke können zu einem Gewerk zusammengefaßt werden.
- b) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 5.
- c) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppen e oder f nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 5.
- d) Arbeiterinnen und Arbeiter der bisherigen Lohngruppe V Fallgruppe a (kw-Protokollnotiz Nr. 5).

Lohngruppe 6 a

- a) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe a nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 6 Fallgruppe b.
- b) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppen e oder f nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 6 Fallgruppe c.

c) Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe d nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 6.

Lohngruppe 7

Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Lohngruppe 6.

Lohngruppe 7 a

Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe a nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 7.

Protokollnotizen zum Lohngruppenverzeichnis:

- Nr. 1 Es besteht Einigkeit darüber, daß die Rechtsstellung der bei Inkrafttreten des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 1. Juni 1985 im Angestelltenverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, deren Tätigkeit im Lohngruppenverzeichnis aufgeführt sind (z.B. Pförtner), nicht aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geändert wird.
- Nr. 2 Es besteht Einigkeit darüber, daß die Küster in mittleren und großen Kirchengemeinden als Angestellte beschäftigt werden sollen.
- Nr. 3 Als verwaltungseigene Prüfung im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe b gilt auch die bei einer Kommunal-, Bundes- oder Länderverwaltung abgelegte verwaltungseigene Prüfung.

Nr. 4 Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Nr. 5 Diese Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung gilt nur für Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach bisherigem Recht nach dieser Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung eingruppiert waren. Diese Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung fällt für diese Lohngruppe künftig weg (kw).

Nr. 6 Handwerkerhelferinnen und -helfer sind Betriebshelferinnen und -helfer, die auf wesentlichen Teilgebieten eines anerkannten handwerklichen oder industriellen Ausbildungsberufes mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren aufgrund ihrer fachlichen Kenntnis und Fertigkeiten selbständig einschlägige Arbeiten verrichten, soweit sie sich in dieser Tätigkeit ein Jahr bewährt haben.

Nr. 7 Personenkraftfahrerinnen und -fahrer sind die ständig eingeteilten Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrerin oder Fahrer geeignet und bestimmt sind. Zu den Personenkraftfahrerinnen und -fahrern gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrerinnen und Fahrer von Kombinationskraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fahrgastsitzen sowie die Fahrerinnen und Fahrer von Krankentransportwagen.

Anlage 2 zum Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis

Gültig vom 1. Januar 1991

Monatstabellenlöhne
(monatlich in DM)

Lohn-Gruppe	Monatslöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
7a	3.144,09	3.194,39	3.245,50	3.297,42	3.350,18	3.403,78	3.458,24	3.513,58
7	3.074,90	3.124,10	3.174,07	3.224,86	3.276,46	3.328,88	3.382,14	3.436,27
6a	3.008,69	3.056,83	3.105,74	3.155,43	3.205,92	3.257,21	3.309,32	3.362,28
6	2.942,49	2.989,56	3.037,39	3.085,99	3.135,36	3.185,53	3.236,50	3.288,29
5a	2.879,13	2.925,20	2.972,00	3.019,55	3.067,86	3.116,95	3.166,81	3.217,49
5	2.815,77	2.860,82	2.906,59	2.953,10	3.000,35	3.048,36	3.097,13	3.146,68
4a	2.755,15	2.799,23	2.844,01	2.889,52	2.935,75	2.982,72	3.030,44	3.078,94
4	2.694,52	2.737,63	2.781,43	2.825,93	2.871,15	2.917,09	2.963,76	3.011,18
3a	2.636,51	2.678,68	2.721,55	2.765,08	2.809,33	2.854,28	2.899,95	2.946,35
3	2.578,49	2.619,74	2.661,66	2.704,24	2.747,51	2.791,47	2.836,14	2.881,51
2a	2.522,98	2.563,33	2.604,36	2.646,01	2.688,35	2.731,37	2.775,07	2.819,47
2	2.467,46	2.506,92	2.547,04	2.587,79	2.629,19	2.671,26	2.714,00	2.757,43
1 a	2.414,33	2.452,95	2.492,21	2.532,08	2.572,59	2.613,75	2.655,57	2.698,06
1	2.361,20	2.398,97	2.437,36	2.476,35	2.515,97	2.556,23	2.597,13	2.638,69

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 28. August 1991
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 1. Juni 1983, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. Februar 1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.“
2. § 15 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Unterabs. 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 (neu) wird Absatz 3.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“
4. In § 26 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Unterabs. 2“ durch die Worte „Abs. 3 Unterabs. 1“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.
Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 28. August 1991
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. August 1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabsatz 1 wird durch folgende Unterabsätze ersetzt:
„(3) Für den vollbeschäftigten Mitarbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung 13,- DM.
Der nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der

mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Als nicht vollbeschäftigt gelten Mitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 38,5 Stunden.“

- b) Der bisherige Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3, Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. § 6 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Mitarbeiter erhält
 - a) als vollbeschäftigter Mitarbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 13,- DM,
 - b) als nicht vollbeschäftigter Mitarbeiter von dem Betrag nach Buchstabe a, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht,

wenn

- a) die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung – bei nicht vollbeschäftigten Angestellten vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 KAT-NEK –,
- b) der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 27 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 3 KArbT-NEK aus dem Monatstabellenlohn ergibt, – bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 KArbT-NEK –

monatlich nicht 1.900,- DM erreicht. Als nicht vollbeschäftigt gelten Mitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 38,5 Stunden.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.
Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 28. August 1991
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Mai 1982, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. August 1988, wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 1 bis 4 werden durch folgende Nrn. 1 bis 3 ersetzt:
 - „1. Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 1. Juni 1983,
 2. Auszubildende, die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 15. April 1991,
 3. Auszubildende, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986,“.
 - b) Die Worte „nachstehend Auszubildende genannt“ werden durch die Worte „jeweils in der geltenden Fassung, fallen, und“ ersetzt.
2. Dem § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Beträgt die Ausbildungsvergütung bzw. das Entgelt zuzüglich des Verheiratenzuschlags monatlich mindestens 1.900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM“
3. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.
Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 28. August 1991**

**zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988, geändert

durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,- DM. Beträgt das Entgelt zuzüglich des Verheiratenzuschlags monatlich mindestens 1.900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM.

Der nichtvollbeschäftigte Arzt im Praktikum erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum entspricht.“
2. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.
Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 28. August 1991
zum Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. November 1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Schülerin oder dem Schüler auf ihren oder seinen Antrag bekanntzugeben.“
2. In § 7 Abs. 1 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.

3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin oder der Schüler

- a) die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Absatz 3 KAT-NEK jeweils vereinbart sind, und die Zulagen nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum KAT-NEK zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a KAT-NEK zu drei Vierteln.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„ (4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 28. August 1991
zum Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –

und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. November 1990, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Arzt im Praktikum

- a) die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 3 KAT-NEK jeweils vereinbart sind, zur Hälfte,

- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a KAT-NEK zu drei Vierteln.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 28. August 1991
zum Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –

und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 1 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. Februar 1991, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „mit mindestens 18 Stunden“ gestrichen und nach dem Wort „Berufssoldat,“ die Worte „Arzt im Praktikum,“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Kiel, dem 28. August 1991, Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 28. August 1991
zum Tarifvertrag
über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –

und
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
 Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
 dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
 der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. November 1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „mit mindestens 18 Stunden“ gestrichen und nach dem Wort „Berufssoldat,“ die Worte „Arzt im Praktikum,“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 3 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:

„Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Zwischen
 dem Verband kirchlicher und diakonischer
 Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
 vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
 Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
 dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
 der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1990, erhält folgende Fassung:

„Hat die im Ausbildungsvertrag vereinbarte regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit des Arztes im Praktikum in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit eines vollbeschäftigten Arztes im Praktikum betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Zeit der Tätigkeit entspricht.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. August 1991 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende

Zwischen
 dem Verband kirchlicher und diakonischer
 Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
 vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
 Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
 dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
 der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende vom 19. Februar 1990 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 „d) Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991“.
2. In § 2 Abs. 2 Buchst. d werden die Worte „§ 9 Abs. 3“ durch die Worte „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 28. August 1991
zum Tarifvertrag
über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen
gemäß § 33 KArbT-NEK**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

§ 4 des Tarifvertrages über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gemäß § 33 KArbT-NEK vom 16. März 1987 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bemessungsgrundlage der Erschwerniszuschläge beträgt 9,54 DM.“
2. In Satz 2 werden die Worte „Lohngruppe IV“ durch die Worte „Lohngruppe 4“ ersetzt.
3. Die Protokollnotiz zu § 4 wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.
Kiel, den 28. August 1991, Unterschriften

Verwaltungsanordnung zur Regelung von Härten bei der Besteuerung von Dienstwohnungen für Angestellte sowie für Arbeiterinnen und Arbeiter vom 19.11.1991

Nach Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Regelung von Härten bei der Besteuerung von Pastoraten und Dienstwohnungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 11. Juni 1991 (GVOBl. S. 277) – RVH – ist auf Personen, denen vom Anstellungsträger eine Dienstwohnung aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften zugewiesen wird, entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) § 1 Abs. 1 RVH ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch anteilige Sozialversicherungsbeiträge in die Berechnung der Belastung einbezogen werden.

(2) § 1 Abs. 2 RVH gilt in folgender Fassung:
„Die Obergrenze beträgt in den Vergütungs- bzw. Lohngruppen

IX b – V c und Kr. I – VI bzw. alle Lohngruppen	15 %
V a/b – III und Kr. VII – XII	16 %
II a – I und Kr. XIII	17 %

der Brutto-Vergütung mit dem Ortszuschlag der Stufe 4 bzw. des Brutto-Lohns mit dem Sozialzuschlag für 2 Kinder.“

(3) In § 1 Abs. 3 RVH werden die Zahlenkolonnen der Tabelle durch folgende ersetzt:

DM 2.850	16	24
DM 3.400	17	26
DM 3.950	20	28
DM 4.500	22	30
DM 5.050	24	32
DM 5.600	25	34
DM 6.150	26	36
DM 6.700	27	38
DM 7.250	28	40

(4) Als „anteilige Sozialversicherungsbeiträge“ sind 9 % des „Sachbezugs“ in die Berechnung der Belastung nach § 1 Abs. 1 RVH einzubeziehen.

§ 3

Scheidet der oder die Dienstwohnungsberechtigte aus dem Dienstposten aus, der den Anspruch auf die Dienstwohnung begründet hat, so erlischt der Anspruch auf den Wohnungszuschuß mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, auch wenn die Wohnung noch weiterhin bewohnt wird.

§ 4

§ 3 RVH gilt mit der Maßgabe, daß die Vomhundertsätze dieser Verwaltungsanordnung (§ 2 Abs. 3) auf der Lohnsteuertabelle A beruhen.

§ 5

(1) Diese Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Übergangsregelung gemäß Rundschreiben des Nordelbischen Kirchenamtes vom 24.10.1989 (Finanzielle Übergangsregelung in Einzelfällen) außer Kraft.

Vorstehende, vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes am 19. November 1991 beschlossene Verwaltungsanordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 2. Dezember 1991
Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke
Präsident

Az.: 35505 – VHI/DI/D 3

Erhöhung des Pauschalbetrages für Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen

Kiel, den 29. November 1991

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 5 der Pastoratsvorschriften – NEK (GVOBl. 1986 S. 26) wird der Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen mit Wirkung vom 01.01.1992 wie folgt neu festgesetzt:

- a) Wohnungen, die weder mit Heizkörpern noch mit Doppel- oder Verbundfenster ausgestattet sind: 0,85 DM/qm

- b) Wohnungen, die mit Heizkörpern, aber ohne Doppel- oder Verbundfenster ausgestattet sind: 0,90 DM/qm
- c) Wohnungen, die mit Heizkörpern und überwiegend mit Doppel- oder Verbundfenster ausgestattet sind: 1,00 DM/qm

Wir weisen darauf hin, daß der Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist und nicht der Höchstbegrenzung gem. § 12 der Pastoratsvorschriften – NEK unterliegt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Jessen

Az.: 3550 – DI/D 3

Pfarrstellenerrichtungen

3. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona (mit Wirkung vom 1. Dezember 1991).

Az.: 20 St. Johannis-Kirchengemeinde Altona (3) – P I/P 2

*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Malente, Kirchenkreis Eutin (mit Wirkung vom 1. Dezember 1991).

Az.: 20 Malente (3) – P II/P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Breklum im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Mit der Besetzung dieser Pfarrstelle ist die Mitverwaltung der Kirchengemeinde Bargum verbunden. Die beiden Kirchengemeinden Bargum und Breklum würden sich freuen, wenn sich ein Pastorenehepaar bewerben würde. Der Pastor bzw. die Pastorin soll in Bargum wohnen (gepflegte alte Kirche und vollständig renoviertes Pastorat in reizvoller Lage) und seinen bzw. ihren Dienst in den beiden selbständigen Gemeinden Breklum und Bargum nach den jeweiligen Notwendigkeiten ausüben.

Er bzw. sie wird sowohl in Breklum als auch in Bargum seine bzw. ihre Predigtstätte haben (gemeinsam mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle Breklum, der zur Zusammenarbeit und zum gegenseitigen Austausch gerne bereit ist). Breklum-Nord (2. Pfarrstelle Breklum) umfaßt ca. 1.200 Gemeindeglieder und Bargum ca. 600 Gemeindeglieder. Für die Familie wichtig: weiterführende Schulen in Bredstedt, Husum und Niebüll.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, 2250 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Kamper, Schobüller Straße 36, 2250 Husum, Tel.: 04841/2025 (nach Dienstschluß 04841/62800).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Breklum (2) – P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Glückstadt im Kirchenkreis Rantzau wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1.6.1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt zu diesem Zeit-

punkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n Pastor/in, der/die bereit ist, die Menschen dieser Kleinstadt zu begleiten. Die bewährte Arbeit des Vorgängers im Bereich Senioren- und Sozialarbeit kann fortgesetzt werden, Freiraum für eigene Schwerpunkte ist vorhanden. Es besteht die Möglichkeit, die Seelsorge im Glückstädter Krankenhaus (100 Betten) zu übernehmen.

Bei aller Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft mit den/r Kollegen/in und den Mitarbeitern/innen (Kirchenmusik, Kirchenbüro, Kindergarten, Kinderstuben, Diakonie- und Sozialstation, Jugendarbeit und Friedhof) bietet die Stelle die Möglichkeit und Chance, eigene Ideen und Fähigkeiten zum Tragen zu bringen.

Der Predigtdienst in der historischen Stadtkirche und im Paul-Gerhardt-Gemeindehaus erfolgt im Wechsel. Ein selbstständig arbeitendes Kirchenbüro am Ort sorgt für Entlastung.

Das Leben in dieser 375jährigen Stadt an der Elbe (12.000 Einwohner, alle Schularten am Ort, angenehme soziale Infrastruktur, Hamburger Einzugsgebiet) hat darüber hinaus seinen besonderen Reiz. Ein historisches, von Grund auf renoviertes Pfarrhaus ist neben der Kirche vorhanden. Das grundüberholte Gemeindehaus steht für vielfältige Arbeit zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzau, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Glückstädter Pastoren:

Ernst Friese, Am Kirchplatz 2, Tel. 04124/2000 und 8744;
Wolfgang Feige, Storchenfleth 1, Tel. 04124/2223;
Kay Mordhorst, Jahnstraße 11, Tel. 04124/81773 und
Jutta und Rainer Jungnickel, Dänenkamp 4, Tel. 04124/4153 sowie
Propst Alfred Goetz, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/29827.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glückstadt (1) – P II/P 3

*

In der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Paulusgemeinde umfaßt ca. 4.300 Gemeindeglieder und ist in zwei unterschiedliche Pfarrbezirke eingeteilt. Das Gemeindegebiet liegt im Stadtteil Heimfeld, Hamburgs Süden, zwischen Grünanlagen, einerseits angrenzend an die waldreichen Harburger Berge, andererseits an Harburgs Hafen- und Industriegebiet.

Heimfeld hat Autobahn- (A 1/A 7) wie S-Bahn-Anbindung. Sämtliche Schulen sind am Ort.

Die Sozialstruktur besteht überwiegend aus Angestellten, Arbeitern und Handwerkern. In gutbürgerliche Wohngebieten mit vielen älteren Bewohnern reichen aber auch Straßenzüge mit schwer sozial gefährdeten jüngeren Menschen, die eine besondere Aufgabe für die Gemeinde und den zukünftigen Gemeindepastor/die zukünftige Gemeindepastorin darstellen. Der Ausländeranteil liegt bei ca. 15 %.

Die Gemeinde verfügt über eine 1907 erbaute große, helle, neugotische Kirche, zwei Gemeindegliederhäuser, einen Kindergarten und ein geräumiges Doppelpfarrhaus (1954 erbaut) mit Garagen und Pfarrgärten. Außer dem Inhaber der II. Pfarrstelle arbeiten in der Gemeinde mit: ein Gemeindegliedhelfer/Kirchenmusiker, ein Küster, eine Nebenküsterin, eine Gemeindegliedsekretärin, vier Erzieherinnen, eine Gemeindegliedschwester, die in der Sozialstation Harburg II eingesetzt ist, drei Raumpflegerinnen und ein Zivildienstleistender. Hinzu kommen viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die mannigfache diakonische Aktivitäten unterhalten. Die Gemeindegliedarbeit ist betr. Kasualien nach Bezirken eingeteilt, alle weiteren Tätigkeiten werden überbezirklich versehen. Es besteht ein reges kirchenmusikalisches Leben und eine intensive Kinder- und Seniorenarbeit. Die Jugendarbeit und Sammlung junger Erwachsener soll verstärkt werden.

Der Kirchenvorstand hält es für erforderlich, daß der zukünftige Pastor/die zukünftige Pastorin das ruhig, an einem Fußgängerweg gelegene Pastorat bezieht und den Predigtendienst im Wechsel mit dem Inhaber der II. Pfarrstelle versieht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Kreil, Petersweg 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/77 46 77, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bathke, Langenberg 24, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 60 38 47, und Pröpstin Jepsen, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 66 04 - 1 52.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (1) - P I/P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost sucht für ihre Kinder- und Jugendarbeit zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen

Wir wünschen, daß vorhandene Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde gefördert und koordiniert werden.

Weitere Aufbauarbeit mit unseren Haupt- und Ehrenamtlichen sowie unserem jungen Pastor soll partnerschaftlich nach gemeindepädagogischen Gesichtspunkten mitgestaltet werden.

Unsere Gemeinde hat 2.900 Gemeindeglieder mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Jugendlichen.

Eidelstedt ist mit Bus und S-Bahn von der City in ca. 20 Minuten Fahrtzeit zu erreichen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 5. Januar 1992 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Dallbregen 1, 2000 Hamburg 54.

Auskünfte erteilt Pastor Rainer Chinnow, Tel. 040/57 46 61.

Az.: 30 - Eidelstedt-Ost - E 2

*

Die Ev.-Luth. Martin-Luther-Gemeinde in Hamburg-Alsterdorf sucht ab Januar 1992

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen

für die Kinder- und Jugendarbeit (20 Wochenstunden).

Wir wünschen uns in unser kleines Mitarbeiterteam eine engagierte Kollegin/einen engagierten Kollegen, die/der gern in folgenden Bereichen tätig sein möchte:

- Fortführung und Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen
- Mitgestaltung von Kinderbibeltagen und Gemeindeveranstaltungen
- Beteiligung an der Konfirmandenarbeit
- Gewinnen und Begleiten von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Gemeinde hat etwa 5.400 Gemeindeglieder und ein weites soziales Spektrum, einen 85-Plätze Kindergarten direkt im Gemeindezentrum, eine große Sozialstation, verzweigte Pfadfinderarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 29. Februar 1992 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Horst Tetzlaff, Heilholtkamp 78, 2000 Hamburg 78, oder an das Kirchenbüro der Martin-Luther-Gemeinde, z. Hd. des Kirchenvorstandes, Bebelallee 156, 2000 Hamburg 60.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Iris Schuh, Tel. 040/51 37 82, und Herr Pastor Horst Tetzlaff, Tel. 040/51 88 09.

Az.: 30 - Martin-Luther - E 2

*

Die Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt sucht zum 1. Februar 1992

eine Diakonin/einen Diakon

Die Stadtrandgemeinde hat 3.700 Gemeindeglieder. Die Gemeindegliedarbeit wird von vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen mit dem Team der Hauptamtlichen und dem Pastor gestaltet.

Ein modernes Gemeindezentrum steht für die Arbeit zur Verfügung.

Die Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Kindergottesdienst / Kinderkirche
- Konfirmandenunterricht
- Freizeiten

Die Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wünschen sich eine hauptamtliche Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter, die/der sie bei ihrer Arbeit begleitet und unterstützt und den Jugendlichen genügend Freiraum läßt, eigene Ideen zu verwirklichen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde

meinde Neumünster-Gartenstadt, Rintelenstr. 35, 2350 Neumünster.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr H. Lange, Tel. 04321/5 16 41, Pastor R. Schlender, Tel. 04321/5 15 56 und der Vorsitzende des Jugendausschusses Herr M. Piethe, Tel. 04321/5 30 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Versöhnungs-KG – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 8. Dezember 1991 der Vikar Michael Babel;
- am 15. Dezember 1991 die Vikarin Heike Baran, geb. Dau-Schmidt;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Jürgen Barth,
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Dr. Jürgen Bobrowski;
- am 15. Dezember 1991 der Vikar Wolfgang Boten;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Jan Christensen;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Friedrich Fallenbacher;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Helmut Gerber;
- am 8. Dezember 1991 die Vikarin Bärbel Graaf, geb. Funcke;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Anas Hamami;
- am 8. Dezember 1991 die Vikarin Christina Henke;
- am 8. Dezember 1991 die Vikarin Susanne Huchzermeier-Bock, geb. Huchzermeier;
- am 8. Dezember 1991 die Vikarin Kirsten Jatzow, geb. Schmidt;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Thorsten Jessen;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Martin Klatt;
- am 8. Dezember 1991 die Vikarin Barbara Landa, geb. Möwis;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Volker Landa;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Bernd Lohse;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Gottfried Lungfiel;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Wolfgang Miether;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Jörn Möller;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Detlev Paschen;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Klaus-Georg Poehls;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Jörg Rasmussen;
- am 15. Dezember 1991 der Vikar Martin Ruhe;
- am 8. Dezember 1991 die Vikarin Marlies Schulz;
- am 8. Dezember 1991 die Vikarin Hilke Siebels, geb. Bredendiek;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Christian Sievers;
- am 8. Dezember 1991 die Vikarin Andrea Simowski;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Bernd Soltau;
- am 8. Dezember 1991 der Vikar Wolfgang Stanke;

- am 8. Dezember 1991 die Vikarin Antje Stümke, geb. Piper;
- am 15. Dezember 1991 die Vikarin Heike Tamminga-Boyke, geb. Timminga;
- am 8. Dezember 1991 die Vikarin Anke Zorn, geb. Sievers.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Michael Babel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Apostelkirche zu Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Heike Baran, geb. Dau-Schmidt, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-Weiche, Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Jürgen Barth unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tonndorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Dr. Jürgen Bobrowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Wolfgang Boten unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Jan Christensen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem pfarramtlichen Einsatz in der Ev.-Luth. Kirche im Königreich der Niederlande (9. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Friedrich Fallenbacher unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck;

- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Helmut Gerber unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Bärbel Graaf, geb. Funcke, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im NEK-Ökumene-Projekt (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Anas Hamami unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Christina Henke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Susanne Huchzermeier-Bock, geb. Huchzermeier, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Kirsten Jatzow, geb. Schmidt, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Thorsten Jessen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Martin Klatt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Barbara Land a, geb. Möwis, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Pries, Kirchenkreis Kiel (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29. April 1991);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Volker Land a unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Pries, Kirchenkreis Kiel (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29. April 1991);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Bernd Lohse unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Gottfried Lu ngf iel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Kirchenkreis Oldenburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Wolfgang Miether unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Jörn Möller unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Detlev Paschen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Klaus-Georg Poehls unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Christus-Kirchengemeinde Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Jörg Rasmussen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eutin;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Martin Rühle unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Barbara Schöneberg-Bohl, geb. Schöneberg, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im NEK-Ökumene-PEP-Projekt;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Marlies Schulz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem pfarramtlichen Einsatz in der Ev.-Luth. Kirche im Königreich der Niederlande (10. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag);
- mit Wirkung vom 1. Januar 1992 die Theologin Friederike Schwetasch, geb. Lüchau, als Pastorin (Probedienst) in einem eingeschränkten (50 %) privat-rechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube, Kirchenkreis Oldenburg (Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29. April 1991);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Theologin Hilke Siebels, geb. Bredendiek, als Pastorin in einem privat-rechtlichen eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lockstedt, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Christian Sievers unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee mit dem Dienstsitz in Westensee, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Andrea Simowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses

auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 1. Januar 1992 der Siebenbürger Pastor Alfred Sinn als Pastor z.A. unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Bernd Soltau unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüthjensee, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 der Pastor z.A. Wolfgang Sta hnke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Antje Stümke, geb. Piper, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Timotheus-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Heike Tamminga-Boyke, geb. Tamminga, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Delve, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1991 die Pastorin z.A. Anke Zorn, geb. Sievers, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lockstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 der bisherige Stad tarchiv-
amtman n Michael Kirschke zum Kirchenamtman n beim
Nordelbischen Kirchenamt – Kirchenarchiv.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin z.A. Renate Ebeling, z.Z. in Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit dem Dienst- und Wohnsitz in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 auf die Dauer von 1 Jahr der Pastor Hans-Jürgen Müller, z.Z. in Hamburg, zum Pastor der 11. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Seelsorge am Berufsförderungswerk Farmsen –;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 der Pastor Manfred Rosenau, zuletzt in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge am Allgemeinen Krankenhaus Eilbek;

mit Wirkung vom 1. Januar 1992 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor i.W. Hans-Christian Weppler bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Friedhofspfarramt Ohlsdorf.

Eingeführt:

Am 10. November 1991 die Pastorin Susanne Hansen, geb. Rabe, als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heikendorf, Kirchenkreis Kiel;

am 3. November 1991 die Pastorin Monika Kiethe, geb. Schlak, als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde in Kiel, Kirchenkreis Kiel;

am 10. November 1991 der Pastor Dr. Ralf Oppermann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorregge-Heist, Kirchenkreis Pinneberg;

am 1. Dezember 1991 der Pastor Friedhelm Pieper als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Stephanus-Kirchengemeinde Kroog, Kirchenkreis Kiel;

am 1. Dezember 1991 die Pastorin Susanne Pieper, geb. Pohl, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klausdorf-Schwentine, Kirchenkreis Kiel;

am 27. Oktober 1991 der Pastor Wolfgang Seehaber als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel;

am 13. November 1991 der Pastor Immo Zillinger als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreis Eutin für Krankenseelsorge.

Umgewandelt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 das bisherige uneingeschränkte Dienstverhältnis (Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche) des Pastors Ulrich Schwetasch als Inhaber der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube, Kirchenkreis Oldenburg, in ein eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % – (Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29. April 1991).



Pastor i.R.

Kurt Faehling

geboren am 10. August 1914 in Bergedorf
gestorben am 23. Oktober 1991 in Meisenheim

Der Verstorbene wurde am 30. Oktober 1944 in Brest/Bretagne ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Frankreich.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er von 1948 an Pastor in Hamburg-St. Georg, 1955 in Rellingen und 1960 in Süderbrarup. Von 1962 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. September 1979 war er Pastor in Lägerdorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Faehling.



Pastor i.R.

Dietrich Krueger

geboren am 28. September 1918 in Lesten
gestorben am 25. Oktober 1991 in Itzehoe

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1951 in Kiel ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Kiel. Von 1959 an war er Pastor in Horst, und von 1972 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 1984 war er Pastor in der Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Krueger.



Pastor i.R.

Erich Schimba

geboren am 10. Juli 1906 in Milken/Ostpreußen
gestorben am 6. November 1991 in Hochspeyer

Der Verstorbene wurde am 1. April 1934 in Königsberg ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Warpuhnen.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1945 an Pastor in Joldelund und von 1947 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1966 Pastor in Süderau.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Schimba.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt